Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Bemerkungen über die Erklärung, welche 13 austretende Mitglieder den 17. October der allgemeinen helvetischen Tagsatzung eingaben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bemerkungen über die Erklärung, welche 13 austretende Mitglieder den 17. October der allgemeinen helvetischen Tagsatzung eingaben.

Diese Erklärung gründet sich eigentlich auf Klagen, die theils gegen die Behandlungsart des Constitutionswesens, theils dann gegen die angenommenen Grundsätze selbst gerichtet sind.

In erster Hinsicht beschweren sich die austretenden Mitglieder, über Hemmung der Freyheit der Meynungen; über Verweigerung eine Constitutionscommißion aus Mitgliedern sämtlicher Cantone niederzusetzen; über Schwierigkeiten, die in gesetzlicher Form den Aeusserungen der Volkswünsche entgegengesezt werden; über die Unwirksamkeit ihrer Annäherungsbemühung um Trennung zu verhindern; und über die Schnelligkeit, mit welcher das Constitutionswesen nachher betrieben wurde.

Diese Klagen beruhen theils auf falschen Angaben theils auch auf Gründen, die eine reifere Ueberlegung nicht voraussetzen lassen.

Kein Mitglied der helvetischen Tagsatzung wurde gehindert, seine Meynung in der Tagsatzung zu äussern, und die Freyheit derselben ward auf keine Art weder gehemmt noch beeinträchtigt. Der Grundsatz jeder berathschlagenden Versammlung erfodert, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterwerfe, und dieser schien der Tagsatzung nicht zu erlauben, einzelne Meynungen, Protestationen oder Erklärungen in ihr Protokoll aufzunehmen, die, nebst andern daraus entspringenden Inconvenienzen, geschienen hätten, einer jeweiligen Minderheit das Recht zu geben, sich gegen die Mehrheit aufzulehnen.

Eben so scheinen die austretenden Mitglieder nicht gewußt oder vergessen zu haben, daß jeder Deputirte als Representant des gesamten Volks, und nicht seines besondern Cantons bey der Tagsatzung erscheint, und daß es allda um eine Staatsverfassung für ganz Helvetien zu thun war, also zwar, daß bey der Entscheidung über die Anzahl der Mitglieder, die in einer engern Commißion diese Staatsverfassung zu berathen hatten, keine Rücksicht auf die Anzahl der Cantone zu nehmen war. Freylich hätte eine solche Anordnung mehr Spielraum den Leidenschaften, den Verwirrungen und Hemmungen jeder Art gegeben, die die Tagsatzung durch ihren Beschluß zu vermeiden besorgt war.

Die Nothwendigkeit der Gesetze, die den Unfugen der Bittschriften Grenzen setzen, ist schon hinlänglich durch die Erfahrung bewiesen, und wenn über Machwerke dieser Art die öffentliche Meynung selbst ihr Urtheil aussprach, und sie als Resultate des Factions-Geistes betrachtet, so ist gleichfalls nicht unbekannt, daß der Factionsgeist nur das als Volkswunsch erklärt, was seinen Absichten schmeichelt, und aus Mangel eines Vernunftgrunds zu diesem Mittel die Zuflucht nimt, um seiner Meynung ein Gewicht zu geben. Der Vorwurf, daß die Regierung bestehende Gesetze in Vollziehung setze, ist von Gesetzgebern eben so sonderbar, als ihr Bestreben, einen Unfug in Schuz zu nehmen, der den Bürgerkrieg im Detail organisirt.

Billig läßt dann der von den ausgetretenen Mitgliedern gethane Schritt Zweifel übrig, ob es ihnen mit Annäherung an die Majorität, mit der Sorgfalt Trennungen zu verhindern, wirklich Ernst war. Handlungen dieser Art sind der Maaßstab reiner Vaterlandsliebe, so wie dann die angerühmte Absicht, der Centralregierung hinlänglichen Einfluß zu verschaffen, jenen der liberalen Begriffe giebt, die in der Entwiklung derselben an Tag gelegt werden.

Die lezte Klage endlich dieser Art, über die Beschleunigung der Constitutionsarbeit, zeugt wenig von der Kenntniß der eigentlichen Wünsche des Volkes und der Bedürfnisse der Umstände, wo jeder Aufschub die traurigsten Folgen und Ereignisse herbeyzuführen drohte.

In so fern dann obige Erklärung über die angenommenen Grundsätze selbst eintrit, so beruht sie nur auf einer Klage gegen das Einheitssystem, welchem die Mehrheit der Tagsatzung glaubte, jene Ausdehnung geben zu müssen, durch die die politische und bürgerliche Freyheit, die Rechte des Volks, und die Befugnisse des Staatenvereins sichergestellt werden könnten. Wenn die ausgetretenen Mitglieder in Angreifung dieses Grundsatzes einzig beweisen, daß sie einer andern Meynung waren, so beweisen sie wirklich nicht viel, noch etwas tröstliches für das Volk.

Politisch mag ihnen wohl ihre Berufung auf den Verfassungsentwurf, den der erste französische Consul einsandte, geschienen haben; aber dieser Politik widersprechend mögen dann doch im Grund die Angriffe seyn, die sie gegen denselben äussern.

In diesem lag das politische Bürgerrecht, da er erklärt, daß die helvetische Republik nur ein Staat

seyn soll. Der Ausfall gegen dieses Bürgerrecht führt nur auf Begriffe, die die Aufstellung mehrerer Staaten, und nicht eines Staats voraussetzen.

Dieser Entwurf enthaltet die allgemeinen Umrisse der Cantone, und die eingekommenen, sich einander selbst widersprechenden Petitionen, konnten kein Bestimmungsgrund einer Abänderung derselben seyn.

Dreyfache Vorschläge der Cantone zur Wahl eines Mitglieds in dem Senat, stimmen so wenig mit dem Verfassungsentwurf vom 29ten May überein, als dieser Antrag von zwey bis drey Mitgliedern in der Tagsatzung vorgebracht, irgend eine Unterstützung erhielt.

Eben so ist das Justizwesen in diesem Entwurf nicht den Cantonen überlassen, und wahrlich war das Gerichtswesen ehevor in den mehrsten Cantonen so beschaffen, daß dadurch weder das Eigenthum noch die Personalsicherheit geschüzt wurde. Wer immer nur jeder noch so schädlichen Gewohnheit, jedem noch so nachtheiligen Vorurtheil, jeder noch so drückenden Unordnung das Wort führt, verräth Unwissenheit, oder dann daß er nicht Ordnung, noch einen bessern Zustand will.

Zu voreilig sind die Klagen über Verfügungen wegen der Nationalgüter, Zehnden und Bodenzinse, da in dem Zeitpunkt der Erklärung, die Tagsatzung darüber noch nichts verfügt hatte; und unbegründet ist der Einwurf der Kostspieligkeit der Regierungseinrichtungen unter einem Einheitssystem, besonders da die Cantonsorganisationen diese Ausgabe in ihren verschiedenen Anordnungen um ein Beträchtliches vermehren, so daß im Widerspiel bewiesen werden kann, daß die Kostspieligkeit der Beamten vielmehr im Föderativsystem liegt.

Die Tagsatzung kann die Cantonsbehörden nicht herabwürdigen wollen. Hingegen aber kann nur durch Unterordnung der Gewalten, die Vollziehung der Gesetze möglich werden; und eben so müssen auch in die Hände einer Central-Regierung die nöthigen Mittel gelegt werden, die ihre Verantwortlichkeit für innere und äussere Sicherheit des Staats erfodern kann. Uebrigens ist der Gegenstand der Militäranstalten noch nicht behandelt worden, und die daherige Klage ist eben so unbegründet, als der angerühmten Absicht widersprechend, der Centralregierung einen zwekmäßigen und hinlänglichen Einfluß zu verschaffen.

In dem lezten Artikel beschweren sich dann die austretenden Mitglieder, daß die Cantonalverfassungen der Beurtheilung und Sanction der Tagsatzung unterworfen, und die Cantone dadurch der Selbstständigkeit beraubt werden. — Aber diese Einregistrirung ward der Tagsatzung durch den Verfassungsentwurf vom 29ten May vorbehalten, der daher auch eine Selbstständigkeit der Cantone nicht will, die eigentlich der Knote ist, der den Hauptgegenstand dieser Erklärung ausmacht, und dessen Beseitigung so viele schöne Hofnungen der Rükkehr der alten Ordnung der Dinge vereitelt.

Wenn nun aber andere Grundsätze angenommen wurden, als die der 13 Deputirten; wer hat ihnen den Auftrag gegeben, im Namen ihrer Cantone gegen diese und andere, die noch nicht festgesezt sind, zu protestiren? Wer konnte einen solchen Auftrag, und zwar nur ihnen, und nicht auch ihren Mitkollegen des nemlichen Cantons, ertheilen? Wie können sie sagen, keinen Antheil an der Bestimmung der Verfassungsgrundlagen genommen zu haben, da sie bis izt bald in diesem, bald in einem andern Sinn mitstimmten? Wie können sich Einzelne dem allgemeinen Willen entgegensetzen, und als Minderheit die Verhandlungen der Mehrheit zu entkräften, sich anmassen?

Dieses Bestreben hat aber so wenig als der Austrit der Deputirten der Cantone Schwyz, Unterwalden und Uri, die Tagsatzung in der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, weil die helvetische Stellvertretung nicht in einzelnen, sondern in der Mehrheit der Mitglieder der helvetischen allgemeinen Tagsatzung liegt.

Diese Erklärung scheint daher keinen andern Zwek zu haben, als bekannt zu machen, daß die austretenden Mitglieder einen reinen Föderalismus wollten; daß sie das Verfassungsprojekt vom 29. May in allen jenen Puncten verwerfen, die ihren Absichten entgegengesezt sind; daß ihre Klagen auf falschen Angaben und Widersprüchen beruhen, und daß sie die Arbeiten der Tagsatzung zu hindern gedachten, so bald sie keine Hofnung mehr hatten, ihre Privatmeynungen durchzusetzen. Sollte aber ihr lezter Schritt ein Versuch seyn, die gesellschaftlichen Bande aufzulösen, das Vaterland der Anarchie und der Wuth der Leidenschaften und Reaktionen preiszugeben, und es durch Herbeyführung des Bürgerkriegs zu zerstören, so wird das Volk eine solche Absicht und die Quelle, aus der sie fließt, würdigen, und mit Ruhe und Festigkeit ein Bestreben vereiteln, das nur neue Leiden über das Land bringen, und seine politische Zernichtung bewirken würde.